

## Neues aus der Rechtsprechung

### Kündigung wegen verweigerter roter Hose wirksam

*Arbeitgeber dürfen ihren Beschäftigten aus Arbeitsschutzgründen das Tragen von roten Hosen vorschreiben. Wenn sich der Arbeitnehmer ohne sachlichen Grund dem beharrlich widersetzt, so kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wirksam kündigen, so das Landesarbeitsgericht Düsseldorf.*

Der Kläger war seit 2014 bei der Beklagten, einem Industriebetrieb, im Produktionsbereich tätig. Zu seinen Tätigkeiten gehörten u.a. Arbeiten mit Kappsägen und Akkubohrern zum Zuschnitt bzw. der Montage von Profilen sowie kniende Arbeiten, vor allem bei der Montage. Der Betrieb hat eine Kleiderordnung, wonach für alle Tätigkeiten in Montage, Produktion und Logistik funktionelle Arbeitskleidung, die vom Betrieb gestellt wird, getragen werden muss. Zu der Kleiderordnung zählten auch rote Arbeitsschutzhosen. Mit der Kleiderordnung verfolgte die Beklagte den Zweck der Wahrung der Corporate Identity sowie den Schutz der Arbeitnehmer. Die Farbe Rot erhöhte die Sichtbarkeit der Beschäftigten, z.B. im Produktionsbereich. Ferner war damit eine unmittelbare Erkennbarkeit in Abgrenzung zu externen Beschäftigten gewährleistet.

Im Oktober 2023 erschien der Kläger an zwei Arbeitstagen nicht in den vorgeschriebenen roten, sondern in schwarzen Hosen, wofür er abgemahnt wurde. Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich im November 2023, sodass der Kläger erneut abgemahnt wurde. Am 24.11.2023 erschien der Kläger wiederholt nicht in roter Arbeitshose, sodass die Beklagte am 27.11.2023 das Arbeitsverhältnis ordentlich fristgerecht zum 29.02.2024 kündigte.

Der Kläger behauptete, die rote Arbeitsschutzhose hätten keine besonderen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt. Zudem gefielen ihm die roten Hosen nicht. Der Beklagten stehe hinsichtlich der Hosenfarbe kein Direktionsrecht zu.

Die Beklagte behauptete, die rote Arbeitsschutzhose sei als persönliche Schutzausrüstung einzustufen und durch die im Betrieb bestehende Kleiderordnung gerechtfertigt.

In erster Instanz hat das Arbeitsgericht Solingen mit Urteil vom 15.03.2024 (Az. 1 Ca 1749/23) die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Auch die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf entschied mit Urteil vom 21.05.2024 (Az. 3 SLa 224/24), dass die Kündigung rechtmäßig war.

Die Beklagte war aufgrund ihres Weisungsrechts (§ 106 GewO) berechtigt, die Farbe Rot als Farbe für die Arbeitsschutzhosen anzuordnen. Zwar berührt eine solche Anordnung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers, allerdings nur in geringer Intensität, da lediglich die Sozialsphäre betroffen ist. Es genügen also sachliche Gründe für die Rechtfertigung eines solchen Eingriffs.

Diese sachlichen Gründe waren im hiesigen Fall gegeben. Sie folgen zunächst aus der Arbeitssicherheit. Die Beklagte wählte berechtigterweise die Farbe Rot als Signalfarbe. Sie erhöhte damit die Sichtbarkeit des Klägers im Betrieb und der Produktion. Als weiteren sachlichen Grund erkannte das Gericht die Wahrung der Corporate Identity an.

Der Kläger hingegen führte lediglich an, dass die rote Hose sein ästhetisches Empfinden störe. Dies allein reicht jedoch nicht aus. Hinzu kam, dass der Kläger die rote Hose zuvor lange Jahre getragen hatte. Weitere Gründe, warum er die rote Hose jetzt plötzlich nicht tragen wollte, trug er nicht vor.

Nach zwei Abmahnungen und der beharrlichen Weigerung, der Weisung der Beklagten nachzukommen, war die Kündigung trotz eines langen beanstandungsfreien Beschäftigungsverhältnisses angemessen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
Telefon: +49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzél  
Telefon: +49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)